

Strukturelle Zwänge – Persönliche Freiheiten



Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients

Beihefte zur Zeitschrift „Der Islam“

Herausgegeben von

Lawrence I. Conrad

Neue Folge

Band 21

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Strukturelle Zwänge – Persönliche Freiheiten

Osmanen, Türken, Muslime: Reflexionen
zu gesellschaftlichen Umbrüchen

Gedenkband zu Ehren Petra Kapperts

Herausgegeben von

Hendrik Fenz

Walter de Gruyter · Berlin · New York

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-11-020055-3

ISSN 1862-1295

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2009 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandentwurf: Christopher Schneider, Laufen

Inhalt

Einleitung	13
Zum Wirken Petra Kapperts	25
<i>Sabine Adatepe</i> „Das osmanische Muster“: Das frühe Ideal des M. Žiyā' (Gökalp) anhand ausgewählter Artikel in der Wochenschrift <i>Peymān</i> (Diyārbekir 1909)	31
<i>Petra de Bruijn</i> Babushkas on a Turkish beach: Postmodernist Elements in Adalet Ağaoğlu's <i>Yazsonu</i>	47
<i>Christiane Czygan</i> Reformer versus Reformen: Zum Gehalt jungosmanischer Tanzīmāt- Kritik	65
<i>Suraiya Faroqhi</i> Materielle Kultur und – zuweilen – gesellschaftliche Werte: Das Europabild in den Berichten osmanischer Gesandter des XVIII. Jahrhunderts.....	81
<i>Hendrik Fenz</i> Die Hamidiye-Milizen: Grenzland außer Kontrolle	105
<i>Detlev Finke</i> „Etwas hässlich, aber man kann dort leben“ Einige Anmerkungen zum Dorf Şirince – Selçuk – Izmir	127
<i>Barbara Flemming</i> Am Çırçıp: Einst und jetzt	145

Mediha Göbenli

Orhan KEMAL und Kemal TAHİR im Vergleich: Das Bild der Arbeiterin und Bäuerin in ausgewählten Romanen 169

Gerd Gropp & Ramin Shaghghi

Ein hanseatisch-persischer Handelsvertrag aus Istanbul von 1842 183

Lars Johanson

A unified Turkic script system: A short note on the sudden end of a long dream 211

Yasemin Karakaşoğlu

Lehrerbild und Lehrerbildung in der Türkei zwischen staatsideologischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit 219

Michael Knüppel

Jakutische Elemente in tungusischen Sprachen II: Jakutisches im Tumunchanskischen (nach S. M. Širokogorovs „Tungus Dictionary“) .. 235

Klaus Kreiser

Baku, die Stadt der toten Dichter. Ein Beitrag zur sowjetischen und postsowjetischen Denkmalpolitik in Aserbaidschan (mit 5 Abb.) 249

Jens Peter Laut

CARL BROCKELMANN und die türkische Sprachreform 277

Maurus Reinkowski

Der Eid bei den Osmanen 297

Börte Sagaster

Şahmeran'ın Bacakları: Murathan MUNGANS Neuerzählung eines alten Mythos 323

Wolfgang-E. Scharlipp

Orthographische Nachahmungen beim Schriftwechsel in der Türkei 1928 331

Faruk Şen & Martina Sauer

Veränderungen der religiösen Praxis und Einstellungen türkischstämmiger Muslime in Deutschland 341

Martin Strohmeier

Akademische Freiheit und politische Eingriffe in türkischen
Universitäten während der Herrschaft der Demokratischen Partei
(1950–1960) 369

Tevfik Turan

Die Provinz hat keine Namen 395

Michael Ursinus

Regionale Reformen im Osmanischen Reich als persönliches
Anliegen: Charles Blunt, britischer Konsul in Saloniki, als
Beobachter und Akteur am Vorabend der Tanzimat 405

Heidi Wedel

„Die undankbaren Enkelinnen“ – Kritische Diskurse über
Kemalismus, Identität und Geschlecht in der Türkei 429

Zu den Mitwirkenden dieses Bandes 455

Verzeichnis der Abbildungen & Tabellen 465

Index 467

Akademische Freiheit und politische Eingriffe in türkische Universitäten während der Herrschaft der Demokratischen Partei (1950–1960)

Martin Strohmeier (Nicosia)

Akademische Freiheit: Begriff und Geschichte

Garantie und Verteidigung, Gefährdung und Aufhebung akademischer Freiheit¹ durch religiöse oder weltliche Mächte ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte von Universitäten seit dem ausgehenden Hochmittelalter. Während einerseits die Integration von Universitäten in staatlich kontrollierte Erziehungssysteme in der Neuzeit zu Einflußnahmen des Staates führte, begünstigte andererseits Demokratisierung von Staaten und Gesellschaften den Schutz akademischer Freiheit. Je nach Abhängig-

1 Unter dem Begriff „akademische Freiheit“ soll im folgenden die Freiheit von Forschung und Lehre verstanden werden. Der Begriff ist durch das „U.N. Committee on Economic, Social and Cultural Rights“ folgendermaßen definiert worden: “Members of the academic community, individually or collectively, are free to pursue, develop and transmit knowledge and ideas, through research, teaching, study, discussion, documentation, production, creation or writing. Academic freedom includes the liberty of individuals to express freely opinions about the institution or system in which they work, to fulfill their functions without discrimination or fear of repression by the State or any other actor, to participate in professional or representative academic bodies, and to enjoy all the internationally recognized human rights applicable to other individuals in the same jurisdiction”, zitiert in: <http://hrw.org/backgrounder/eca/turkey/2004/5.htm> (Bericht von Human Rights Watch über “Academic Freedom in Higher Education” in der Türkei). Der Schwerpunkt dieser Definition scheint mir in erster Linie auf dem Verhältnis von Hochschullehrern zu staatlichen Autoritäten liegen. In Nordamerika ist der Begriff „akademische Freiheit“ in den letzten Jahren vielschichtiger geworden und schließt dort weitere Elemente ein wie z.B. „hate speech codes“. Davon vermittelt eine Vorstellung der Band von MENAND, Louis (ed.): *The Future of Academic Freedom*. Chicago and London 1996. Siehe bes. den Hinweis auf die z.T. widersprüchlichen Bedeutungen akademischer Freiheit in dem Beitrag von SCOTT, Joan W.: Academic Freedom as an Ethical Practice, in: MENAND, Louis: 1996, S. 163–180, bes. S. 164f.

keit von politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie ideologischen Vorgaben entwickelten sich Konflikte um akademische Freiheit, und zwar nicht nur in totalitären oder autokratischen Regimen, sondern auch in Demokratien.

Akademische Freiheit war Streitobjekt, weil sie dazu benutzt werden konnte, staatliche und/oder religiöse Orthodoxie anzugreifen, und so tendenziell die herrschende Ordnung gefährden konnte. Daher bemühten sich Regierungen darum, Kontrolle über die Universitäten zu etablieren. Hauptsächliches Instrument dieser Kontrolle waren Gesetze, die häufig im Widerspruch zu hehren Zusicherungen akademischer Freiheit in Verfassungen standen. Zu den Maßnahmen, welche die akademische Freiheit einschränkten, gehörten in erster Linie Disziplinarverfahren gegen unbotmäßige Hochschullehrer, die bis hin zur Amtsenthebung reichten, ob nun mit oder ohne Mitwirkung von Universitätsgremien. Möglichkeiten der Universitäten, Widerstand gegen politisch motivierte Maßregelungen zu leisten, waren begrenzt, saß doch der Staat als Geld- und Gesetzgeber am längeren Hebel.²

Akademische Freiheit in der Türkei: Recht und Praxis

Gesetzliche Regelungen handeln den Begriff akademische Freiheit nur knapp ab. Ihre erste Erwähnung findet sich in der Verfassung von 1961: „Mitglieder des Lehrkörpers der Universitäten und ihre Assistenten dürfen frei forschen und publizieren“.³ In der Verfassung von 1982 (Artikel 130, Absatz 4) ist dieser Satz fast gleichlautend übernommen worden, doch folgt ihm sogleich eine schwerwiegende Einschränkung: „Universitäten, Mitglieder des Lehrkörpers und ihre Assistenten dürfen alle möglichen Arten wissenschaftlicher Forschung treiben und diese publizieren. Dieses Recht schließt aber nicht die Freiheit ein, tätig zu werden gegen die Existenz und Unabhängigkeit des Staates sowie gegen die Integrität und Unteilbarkeit von Nation und Territorium“. In den Universitätsgesetzen ist von „wissenschaftlicher und administrativer Autonomie“ (Gesetz Nr. 4936 von 1946), „Autonomie“ (Gesetz Nr. 1750 aus dem Jahre 1973) und „wis-

2 GERBOD, Paul: Die Hochschulträger, in: RÜEGG, Walter (ed.): *Geschichte der Universität in Europa*. Band III: *Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800–1945)*. München 2004, S. 83–96.

3 In Artikel 120, Absatz 4, über Universitäten; die vorhergehenden Verfassungen des Osmanischen Reiches (1876, 1908) und der Türkei (1924) hatten keinen solchen Passus.

senschaftlicher Autonomie“ (Gesetz Nr. 2547 von 1981)⁴ in Bezug auf die Institution Universität, aber nicht die Hochschullehrer als Individuen die Rede.⁵ Die genannten Regelungen in der gegenwärtigen Verfassung (seit 1982) und im gültigen Hochschulgesetz (seit 1981), ideologische Vorgaben im Hochschulgesetz⁶ und ihre Umsetzung in die Praxis ergeben zusammen eine gravierende Einschränkung akademischer Freiheit.⁷

Man mag einwenden, daß in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für akademische Freiheit bis 1961 diese auch nicht eingeschränkt werden konnte. Dieser Einwand greift aber zu kurz und zwar aus zwei Gründen: zum einen existierte ja das Rechtsprinzip der „wissenschaftlichen Autonomie“. Diejenigen, welche die akademische Freiheit für sich in Anspruch nahmen oder sich auf sie beriefen, taten dies offenbar, weil sie aus der wissenschaftlichen Autonomie für die Institution Universität akademische Freiheit für Hochschulangehörige als Individuen ableiteten. Zum anderen ließe sich ganz allgemein argumentieren, daß ihrem Wesen nach und aus ihren historischen Wurzeln heraus der Universität das Prinzip der akademischen Freiheit immanent ist, mit anderen Worten: Universität ohne akademische Freiheit undenkbar ist.

-
- 4 Autonomie im administrativen Sinne besitzen nicht die Universitäten, sondern der mächtige Hochschulrat (*Yüksek Öğretim Kurulu, YÖK*), der das gesamte Hochschulwesen lenkt.
 - 5 Zum Vergleich einige einschlägige Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland: Grundgesetz Artikel 5, Absatz 3 lautet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“. Auch in den Hochschulgesetzen der Länder wird auf akademische Freiheit Bezug genommen, so z.B. im Bayerischen Hochschulgesetz, Artikel 3, Absatz 2: „Die Freiheit der Forschung...umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und seine Verbreitung“.
 - 6 Z.B. in § 4, wo als Ziel der Hochschulausbildung u.a. gilt: „Studenten ... sollen im Sinne der Reformen, Prinzipien und des Nationalismus Atatürks erzogen werden“.
 - 7 HUMAN RIGHTS WATCH: „Academic Freedom in Higher Education“, s. Fußnote Nr. 1. Dennoch sollte über den von HUMAN RIGHTS WATCH dokumentierten „spektakulären“ Fällen nicht außer acht gelassen werden, daß Einschränkungen akademischer Freiheit außerordentlich divergieren. Zum einen sind von ihnen in erster Linie Gesellschafts- und Rechtswissenschaftler betroffen, dagegen kaum Naturwissenschaftler und Mediziner. Zum anderen dürfte ein international angesehener Professor in Dauerstellung weniger von solchen Einschränkungen bedroht sein als ein junger Wissenschaftler mit Zeitvertrag. Zum dritten ist die Durchsetzung akademischer Freiheit von Universität zu Universität unterschiedlich, je nachdem ob es sich um eine Privatuniversität mit einer liberalen Führung am einen Ende der Skala oder eine „Provinzuniversität“ mit einer autoritären Leitung am anderen Ende der Skala handelt. Sicher ist, daß unter diesen wenig einheitlichen Bedingungen Anpassungsdruck, vorauseilender Gehorsam und Selbstzensur gedeihen.

Angesichts des Mangels an klaren gesetzlichen Regelungen bzw. starker Einschränkungen des Prinzips „akademische Freiheit“ nimmt es nicht Wunder, daß Eingriffe in die akademische Freiheit in der türkischen Universitätsgeschichte häufig stattgefunden haben. Am spektakulärsten gestalteten sich die Interventionen des Staates in die Universitäten als Institutionen bzw. in das tertiäre Bildungssystem als Ganzes in den Jahren 1933, 1960 und 1980.⁸ Sie wurden allesamt beschönigend mit dem Etikett „Universitätsreform“ versehen und hatten die Entlassung von teils über Hundert (1933, 1960), teils Hunderten (1980) von Hochschullehrern zur Folge. In den 40er Jahren wurde eine „Hexenjagd“ auf mehrere Hochschullehrer eröffnet, die wegen angeblicher kommunistischer Tendenzen von der Universität Ankara entfernt wurden.⁹ Beispiele für Angriffe auf die akademische Freiheit und Maßregelungen von Hochschullehrern in den letzten Jahren sind von HUMAN RIGHTS WATCH dokumentiert. Im Jahre 2005 mußte eine von der türkischen Historikerelite organisierte Konferenz zum Thema „Ottoman Armenians in the Period of the Empire’s Collapse“ aufgrund gerichtlicher Verbote und politischer Repressalien zunächst abgesagt werden; sie konnte erst im zweiten Anlauf im September 2005 stattfinden. In dieses Kontinuum von Eingriffen in die akademische Freiheit in der Türkei fügen sich die folgenden Geschehnisse ein, die in den 50er Jahren für Aufmerksamkeit sorgten.

Hochschulen und Mehrparteienherrschaft

Die Parlamentswahlen im Mai 1950 waren die ersten Wahlen nach der Etablierung des Mehrparteiensystems in der zweiten Hälfte der 40er Jahre und endeten mit einem durchschlagenden Erfolg der Demokratischen Par-

8 Dabei darf nicht übersehen werden, daß diese Eingriffe unter sehr verschiedenen äußeren Bedingungen stattgefunden haben. 1933, als die *dârülfünûn*, wie der noch aus osmanischer Zeit stammende Name für Universität lautete, geschlossen und die *İstanbul Üniversitesi* eröffnet wurde, war kein Putschjahr; die Türkei befand sich auf dem Höhepunkt einer politisch autoritären Periode. Im Staatsstreich von 1960 stürzte eine Gruppe Offiziere die Regierung der Demokratischen Partei (*Demokrat Parti, DP*), der schwerwiegende Verletzungen der Verfassung und der Versuch der Ausschaltung der Opposition vorgeworfen wurden. Der Putsch der Militärspitze im Jahre 1980 wandte sich im wesentlichen gegen die wachsende Ohnmacht staatlicher Organe, der blutigen Unruhen und Terroranschläge, die gerade an den Hochschulen zahlreiche Opfer forderten, Herr zu werden.

9 Behice Boran, (1908–1987), Pertev Naili Boratav, (1907–1998) und Niyazi Berkes, (1908–1988), siehe ÇETİK, Mete (ed.): *Üniversitede Cadı Kazanı. 1948 Tasfiyesi ve Pertev Naili Boratav’ın Müdafaası*. İstanbul 1998.

tei (*Demokrat Parti*, abgekürzt: *DP*),¹⁰ für die sich mehr als die Hälfte der Wähler entschieden hatte. Durch das Mehrheitswahlrecht begünstigt, errang sie mehr als 4/5 der Parlamentssitze.¹¹ Bereits einen Tag nach dem Wahlsieg der „Demokraten“ kam es zwischen Mitgliedern des linken „Vereins der Hochschuljugend“ (*Yüksek Tahsil Gençliği Derneği*) und rechten Studenten, die dem „Nationalen Türkischen Studentenbund“ (*Milli Türk Talebe Birliği*, *MTTB*) angehörten, zu handgreiflichen Auseinandersetzungen, die durch eine Kampagne für eine Amnestie des im Gefängnis einsitzenden sozialistischen Dichters Nazım Hikmet (1902–1963) hervorgerufen worden war. In seinem Regierungsprogramm, das Ministerpräsident Menderes am 29.5.1950 vorstellte, wandte er sich gegen zerstörerische linke Kräfte, was vom *MTTB* begeistert aufgenommen wurde. Studentische Kundgebungen zum Gedenken an im Korea-Krieg gefallene türkische Soldaten nahmen einen antikommunistischen Charakter an. Die Atmosphäre des Kalten Kriegs bemächtigte sich so auch der türkischen Universitäten.¹²

Unterdessen suchten beide Parteien, die Republikanische Volkspartei (*Cumhuriyet Halk Partisi*, *CHP*) und *DP*, Intellektuelle und Akademiker auf ihre Seite zu ziehen. İsmet İnönü, der zweite Staatspräsident der Türkei, Vorsitzende der Volkspartei und nunmehr Oppositionsführer, stattete den Universitäten Besuche ab, bei denen er begeistert empfangen wurde. Zu einer Studentengruppe sagte er: „Ihr seid die Wächter der Revolution (sc. Atatürks)“.¹³ Seit ihrer Gründung und in den ersten Jahren, in denen sie die Regierung stellte, genossen die „Demokraten“ durchaus die Unterstützung von Akademikern. Die Demokratische Partei hatte einen wesentlichen Anteil an der Verleihung der Autonomie an die Universitäten und am Zustandekommen des Universitätengesetzes.¹⁴ In ihrem Programm hatte sie Hochschulmitglieder von dem Verbot politischer Aktivität und Mitgliedschaft in politischen Parteien, dem sonst Beamte unterlagen, ausgenommen.¹⁵ Diese Unterstützung verringerte sich jedoch in dem Maße, in dem die Regierung von Ministerpräsident Adnan Menderes die nachfol-

10 Für Mitglieder und Anhänger der *Demokrat Parti* hat sich die Bezeichnung „Demokraten“ eingebürgert. Sie wird hier übernommen.

11 KARPAT, Kemal: *Turkey's Politics. The Transition to a Multi-Party System*. Princeton 1959, S. 241.

12 TAYLAK, Muammer: *Saltanat, II. Meşrutiyet ve I. Cumhuriyet'te Öğrenci Hareketleri*. Ankara 1969, S. 224ff.

13 JÄSCHKE, Gotthard: *Die Türkei in den Jahren 1952–1961*. Wiesbaden 1965, S. 10.

14 WEIKER, Walter: *The Turkish Revolution 1960–1961. Aspects of Military Politics*. Washington, D.C., 3. Aufl. 1967 [zuerst 1963], S. 50.

15 DEMOKRAT PARTI. *Tüzük ve Program*. Ankara 1949, S. 59f; *Türkiye Büyük Millet Meclisi (fortan TBMM) Tutanak Dergisi* Dönem IX, İçtima 3, 24/2.1953, S. 938.

gend geschilderten Eingriffe in die Universitäten vornahm und den Säkularisierungsschub der Atatürk- und İnönü-Jahre drosselte bzw. sogar eine Politik betrieb, die als Abkehr von den kemalistischen Reformen und Begünstigung religiös-konservativer Kräfte interpretiert wurde.¹⁶

Gleichzeitig machte sich an den Universitäten ein Gefühl der Frustration besonders unter jüngeren Wissenschaftlern breit. Professoren konnten bis zum Alter von maximal 70 Jahren auf ihren Stellen verbleiben, wodurch die beruflichen Perspektiven des Nachwuchses entsprechend dürftig waren. Die Schaffung neuer Professuren und Lehrstühle konnte kaum Abhilfe schaffen. Erfolgversprechender als das Warten auf neue Stellen und die Pensionierung der Amtsinhaber schien es, sich bestimmten Fraktionen oder Cliques anzuschließen oder solche zu bilden, um im geeigneten Moment über genügend Anhänger und Förderer zu verfügen. Solche Verhältnisse untergruben zum einen die „Universitätsdisziplin- und moral“ und begünstigten zum anderen die Politisierung des Lehrkörpers, dessen Mitglieder sich auch durch Verbindung mit einer der Parteien eine Verbesserung ihrer Aufstiegschancen erhofften.¹⁷

16 Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die „Demokraten“ nur mit großem Nachdruck fortsetzten, was bereits Ende der vierziger Jahre noch von der *CHP* initiiert worden war, nämlich die Wiedereinführung des Religionsunterrichts an Schulen und die Errichtung einer Theologischen Fakultät (*İlahiyat Fakültesi*) in Ankara. Eines der ersten Gesetze der *DP*-Regierung bestand in der Aufhebung des Verbots des Gebetsrufes in arabischer Sprache. Freilich war dieses nie lückenlos befolgt worden, so daß diese Maßnahme lediglich der Praxis folgte. Auch die *CHP*-Opposition votierte für die Aufhebung. AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: *Türkiye'de Çok Partili Politikanın Açıklamalı Kronolojisi 1945–1971*. Ankara 1976, S. 71: 16.6.1950.

17 Walter WEIKER (1967, S. 50) schreibt, daß es kein vorgeschriebenes Pensionierungsalter gegeben habe. Bereits 1949 war aber in einer Änderung von Artikel 66 des *Üniversiteler Kanunu* die Altersgrenze auf 65 Jahre festgesetzt worden; allerdings konnten auf Beschluß des Universitätssenats Professoren fünf weitere Jahre auf ihrer Stelle bleiben. Möglicherweise war diese Regelung nicht oder nur mangelhaft in die Praxis umgesetzt worden. Der Aufsatz von Walter WEIKER: *Academic freedom and problems of higher education in Turkey*, in: *Middle East Journal* 16 (Summer 1962) 3, S. 279–294, ist wortgleich mit dem entsprechenden Kapitel in der soeben genannten Monographie. Siehe auch SHAW, Stanford J. & SHAW, Ezel Kural: *History of the Ottoman Empire and Modern Turkey*. Vol. II: *Reform, Revolution, and Republic: The Rise of Modern Turkey, 1808–1975*. Cambridge 1977, S. 410.

Disziplinierung von Hochschullehrern und politisch- publizistisches Engagement

Obwohl die *DP* über eine komfortable Parlamentsmehrheit verfügte, zeigte sie sich gegen Kritik in der Presse und von den Universitäten allergisch und ging daran, deren Einfluß zu beschneiden. Ein Dorn im Auge waren der *DP* insbesondere einige Akademiker, die sich publizistisch als Kritiker der Regierung hervorgetan hatten. Ihre Aktivitäten wollte man mit einem Gesetz unterbinden, das einen Tag vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause (Juli 1953) handstreichartig dem Gesetzgeber vorgelegt und gegen den Widerstand der Opposition verabschiedet wurde.¹⁸ Gegenstand des Gesetzes war eine Änderung des Artikels 46 des Universitätengesetzes von 1946. Darin waren unter der Rubrik „Disziplinarangelegenheiten“ Verstöße von Universitätsangehörigen gegen Standesehre und -würde mit einer Reihe von Strafen belegt, die von einer Verwarnung bis hin zur Entlassung aus dem Hochschullehreramt reichten.¹⁹ Bisher hatte Abschnitt d) gelautet:

Entlassung aus dem Hochschullehrerberuf – wer Verstöße gegen die Standesehre und -würde begeht, die ein Verbleiben im Lehramt nicht mehr zulassen, wird aus dem Lehramt entlassen.

Jetzt aber wurde die Bestimmung ausgedehnt auch auf die, „... welche in politischen Vereinigungen eine aktive Funktion übernehmen oder politische Veröffentlichungen oder Erklärungen verbreiten, die gemäß Artikel 3, Abschnitt e) (sc. des Universitätengesetzes) nicht erlaubt sind“.²⁰ Hierin war zum Ausdruck gebracht, daß die Aufgabe der Universitäten darin bestehe, „... Ergebnisse der Wissenschaft in mündlicher und schriftlicher Form zu verbreiten, die geeignet sind, das allgemeine Niveau der türkischen Gesellschaft zu heben“.²¹ Obwohl die Entscheidung über eine Entlassung in die Hände des Universitätssenats gelegt war, wurde das Gesetz Nr. 6185 vom 28.7.1953 von Universitätsangehörigen als eine Verletzung der Universitätsautonomie gewertet.²²

18 Plenumsberatungen in *TBMM Tutanak Dergisi* Dönem IX, İçtima 3, 24/2.1953, S. 935ff.

19 HIRSCH, Ernst (ed.): *Dünya Üniversiteleri ve Türkiye’de Üniversitelerin Gelişmesi*. Bd. 2. Ankara 1950 (Ankara Üniversitesi Yayınları 23), S. 1069.

20 *TBMM Tutanak Dergisi*, Dönem IX, İçtima 3, 24/2.1953, S. 941.

21 HIRSCH, Ernst (ed.): 1950, S. 1059.

22 „Üniversiteler Kanununun 46 ncı maddesinin (d) fıkrasının değiştirilmesi hakkında Kanun“, in: *Sicilli Kavanin* 34.1953, S. 597f.; *TBMM Tutanak Dergisi* Dönem IX, İçtima 3, 24/2.1953, S. 962–966. Zugleich bedeutete diese Bestimmung eine Abkehr vom Parteiprogramm von 1949, in dem Hochschullehrer vom Verbot politi-

Außenminister Fuad Köprülü, der sein Amt als Hochschullehrer längst aufgegeben hatte, verteidigte die Gesetzesänderung folgendermaßen:

... Wer sich mit Politik beschäftigt, der hat keine Zeit, ja keine Möglichkeit, sich mit anderen Dingen zu beschäftigen. Wer indessen sein Leben der Wissenschaft widmet, der braucht äußerste Ruhe. Der Wissenschaftler ist bei seiner Arbeit gezwungen, außer seinem Forschungsgegenstand alles zu vergessen, was um ihn herum vor sich geht. Wenn ihm das nicht gelingt, kann er keine Bücher schreiben oder doch nur wenig publizieren. Wenn Wissenschaftler begannen, sich mit Politik zu befassen, konnten sie ihre wissenschaftliche Arbeit nicht fortsetzen.²³

Daß Wissenschaft und politisches Engagement sich vom Zeitaufwand her schlecht vereinbaren ließen, mag Köprülü's eigener Erfahrung in seiner Doppelfunktion als einer der prominentesten Gelehrten der Republik und Politiker zuzuschreiben sein. Gleichwohl offenbart sich hier das Bestreben einer strikten Trennung von Wissenschaft und politischem oder, weiter gefaßt, öffentlichem Tun, welche die Wissenschaft in den sprichwörtlichen Elfenbeinturm sperrt. Noch deutlicher wird dieses Credo in den Ausführungen des Staatsministers Celal Yardımcı, daß junge Staatsbürger nicht von politisch engagierten Hochschullehrern an den Universitäten mit den Ideologien der Parteien „infiltriert“ werden dürften.²⁴

Nicht nur die damalige *CHP*-Opposition, sondern auch spätere Chronisten haben das Gesetz in Verbindung gebracht mit einer Maßregelung von Professor Nihat Erim. Erim war Abgeordneter der *CHP* 1943–1950 und bekleidete zwischen 1948 und 1950 mehrere Ministerposten. Darüber hinaus gab er die Parteizeitung *Ulus* heraus. Nach den Wahlen von 1950 kehrte er an die Juristische Fakultät zurück, setzte aber seine Tätigkeit als Publizist mit kritischen Artikeln gegen die Regierung fort. Am 19. Juli – inzwischen befand sich das obengenannte Gesetz bereits im parlamentarischen Verfahren – gab er den Rücktritt von seinem Lehramt bekannt, wahrscheinlich, um einer Entlassung nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zuvorzukommen.²⁵

Es ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen, daß einige Professoren Lehramt und publizistische Aktivitäten nicht genügend auseinanderhielten. SHAW und WEIKER legen nahe – ohne Belege anzuführen – daß Professoren Politik in den Hörsaal getragen und ihre Ansichten den Studenten auf-

scher Aktivität ausgenommen waren, dem sonst Beamte unterlagen, siehe S. 7 und Anmerkung S. 15.

23 *TBMM Tutanak Dergisi*, Dönem IX, İçtima 24/2.1953, S. 951.

24 *TBMM Tutanak Dergisi*, Dönem IX, İçtima 24/2.1953, S. 961.

25 TOKER, Metin: *Demokrasimizin İsmet Paşa'lı yılları 1944–1973. DP'nin Altın Yılları 1950–1954*. Ankara 1990, S. 257.

gezwungen hätten.²⁶ Auf jeden Fall hat das Gesetz eher kritische Stimmen provoziert als sie zum Schweigen gebracht.²⁷

Um die Frontstellung zwischen *DP* und Universitäten bzw. staatlichen Institutionen überhaupt (Beamte, Militärs) zu verstehen, muß man sich folgendes vor Augen halten: Die militärische und zivile Bürokratie war die wichtigste Stütze der vorausgegangenen *CHP*-Regierungen gewesen und wurde von der *DP per se* der Opposition zugerechnet. Obwohl sich die *DP* rühmte, das Licht der Demokratie in die Türkei gebracht zu haben, war für sie Demokratie weniger ein hehres Ziel als ein Mittel, um die eigene Macht unumschränkt auszubauen.²⁸ Die *DP* konnte ihre Herkunft und ihren Aufstieg – ihre Gründer waren führende *CHP*-Politiker gewesen – aus dem Milieu der Einparteienherrschaft nicht verleugnen. Ein Vierteljahrhundert Autokratie konnte nicht über Nacht abgeschüttelt, eine demokratisch-politische Kultur nicht von heute auf morgen aufgebaut werden. Abweichende Meinungen, Widerspruch und Kritik zu akzeptieren, fiel der *DP*, insbesondere Menderes persönlich, schwer, zumal die überlegenen Wahlsiege (1950, 1954), seine starke Popularität und sein Machtstreben ihn glauben machten, „... durch demokratische Wahlen in Besitz einer fast unbeschränkten Vollmacht über die Dauer einer Legislaturperiode gelangt zu sein“.²⁹

Die Gängelung der Universitäten und der Presse sowie das Mißtrauen gegenüber der Bürokratie auf der einen und die ökonomische Marginalisierung von Beamten und Militärs³⁰ auf der anderen Seite veranlaßten in der Folgezeit Akademiker, sich immer mehr von der *DP* zu distanzieren. Im Wahlkampf 1954 spielte dieses Thema eine gewisse Rolle, obwohl Oppositionsführer İnönü eher bemüht war, die Konsequenzen des Gesetzes herunterzuspielen. In der Tat hatten inzwischen viele Hochschullehrer sich öffentlich zu politischen Themen geäußert, ohne Verfolgung oder Bedrohung ausgesetzt gewesen zu sein. Das Gesetz, meinte İnönü, sei überflüssig, eine wirkliche Gefahr für die Meinungsfreiheit von Wissenschaftlern bestehe nicht. Hochschullehrer, die ihre Zeit auf Wahlkämpfe, Parteiveran-

26 SHAW, Stanford J. & SHAW, Ezel Kural: 1977, S. 410; WEIKER, Walter: 1967, S. 50.

27 AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 112: 21.7.1953: „Die Änderung dieses Gesetzes war der Grund dafür, daß die Universitäten sich in die Politik stürzten“.

28 KARPAT, Kemal: Domestic Politics, in: GROTHUSEN, Klaus-Detlev (ed.): *Türkei. Südosteuropa-Handbuch*, Bd. IV. Göttingen 1985, S. 57–88, hier: S. 66.

29 KREISER, Klaus & NEUMANN, Christoph K.: *Kleine Geschichte der Türkei*. Stuttgart 2003, S. 426.

30 Sie gehörten zu den Verlierern der – jedenfalls in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre – prosperierenden türkischen Wirtschaft: ZÜRCHER, Erik J.: *Turkey. A Modern History*. London/New York, Repr. 1998, S. 241.

staltungen und polemische Artikel vergeudeteten, ließen sich nicht durch ein Gesetz überwachen. Das sei nur möglich, so İnönü, durch eine „geistige Kontrolle“, welche die Leser ihrer Schriften, ihre Kollegen und Studenten ausübten.³¹

In einem Rechenschaftsbericht, der vor den Wahlen im Mai 1954 veröffentlicht wurde, beharrte die Regierung auf ihrer Sicht der Dinge:

Die Autonomie der Wissenschaftsinstitutionen, welche die Meinungsfreiheit repräsentieren, ist vollkommen respektiert worden. Allerdings haben einige Personen, die keine Gelegenheit ausgelassen haben, die positiven Maßnahmen der Regierung vor der Öffentlichkeit schlecht zu machen, sich nicht gescheut, zu behaupten, daß durch ein 1953 erlassenes Gesetz die Universitätsautonomie mit Füßen getreten worden sei. Der Zweck der Universitätsautonomie besteht darin, daß Professoren und Dozenten Meinungsfreiheit besitzen und ihre wissenschaftlichen Arbeiten durchführen können, ohne irgendwelchen administrativen und politischen Interventionen ausgesetzt zu sein. Fortschritt und Kreativität in der Wissenschaft sind an geistige und administrative Sicherheit und Unabhängigkeit gebunden. Das Ziel der Autonomie ist, Lehre und Forschung unter optimalen Bedingungen zu garantieren. Einige Personen freilich verstehen unter Autonomie der Hochschulen eine Art politische Immunität. Sie haben sich in die Tagespolitik eingemischt und begonnen, für eine politische Partei und gegen eine andere publizistisch Stellung zu beziehen. Obwohl sie verpflichtet sind, ihre ganzen Bemühungen und ihre Zeit Gegenständen zu widmen, die für die Wissenschaft und die Jugend nützlich sind, vernachlässigen sie ihre gesetzlichen und geistigen Pflichten und verfolgen politische Interessen. Dieses Verhalten hat an der Universität Unruhe hervorgerufen, die Forschung beeinträchtigt und dazu geführt, daß diese Professoren unvorbereitet in ihre Lehrveranstaltungen kommen. Außerdem sind dadurch Steuergelder, die vom Bürger aufgebracht werden, für gesetzeswidrige Zwecke ausgegeben worden. Daraufhin ist es als notwendig erachtet worden, zu verhindern, daß mit Wissenschaft politischer Handel getrieben wird. Zu diesem Zweck wurde ein Gesetz verabschiedet, das Professoren untersagt, in politischen Parteien eine aktive Funktion zu übernehmen.³²

Stärkung des Einflusses der Regierung an den Universitäten

Gestützt auf die absolute Mehrheit im Parlament nach dem triumphalen Wahlsieg im Mai 1954 konnte die *DP* die Zügel straffer anziehen.³³ In einem weiteren Gesetz (Nr. 6422 vom 25.6.1954) wurde die Pensionierungsgrenze für Richter und Professoren auf 25 (bisher 30) im öffentlichen Dienst verbrachte Jahre festgelegt und das Pensionierungsalter von 65 auf

31 *Forum* 1/3, 27.4.1954, S. 3.

32 *Kalkınan Türkiye*. Ankara 1954, S. 180f.

33 503 Sitze entfielen auf die *DP*, 31 auf die *CHP*: ZÜRCHER, Erik J.: 1998, S. 234.

60 Jahre herabgesetzt. Auch in diesem Fall wurde die Entscheidungsbefugnis dem Senat überlassen, so daß die Regierung den nicht sehr zahlreichen Kritikern, die von einer Bedrohung der Unabhängigkeit der Universitäten sprachen, die universitätsinterne Kontrolle entgegenhalten konnte. In Hochschulkreisen zog man die Aufrichtigkeit der Regierung nicht von vornherein in Zweifel, obwohl bezeichnenderweise kurze Zeit nach Erlaß des Gesetzes mehr als ein Dutzend Professoren pensioniert wurden, die im Ruf standen, Sympathisanten der *CHP* zu sein.³⁴

Erst durch Gesetz Nr. 6435 vom 5.7.1954, das sich generell auf Beamte bezog, wurde die Position der Universitäten entscheidend geschwächt. Nunmehr hatte der Erziehungsminister die Möglichkeit, Ernennungen oder Entlassungen selbst auszusprechen. Der Senat mußte zwar angehört werden, aber ihm war kein Mitspracherecht eingeräumt. Außerdem bestand keine Möglichkeit, Rechtsmittel gegen eine solche Entlassung einzulegen.³⁵ Ministerpräsident Menderes meinte, das Gesetz ziele auf einige Beamte, „die in Trägheit erstarrt und auf Abwege geraten“ seien. Ein Abgeordneter, der den Entwurf mitverfaßt hatte, brachte zum Ausdruck, daß das Gesetz einem bestimmten Ziel diene, nämlich den zuständigen Instanzen die Befugnis zu verleihen, diejenigen zu entlassen, welche „den öffentlichen Dienst lähmen“. Außerdem gelte es, so eine andere Stimme aus der Beratung, einen „Bürokratismus“ (sc. im öffentlichen Dienst) zu beseitigen. Das Gesetzesvorhaben wurde begründet mit der Notwendigkeit, innerhalb der Beamtenschaft eine größere Mobilität zu schaffen und Verkruftungen in der Bürokratie aufzubrechen bzw. zu verhindern. Trotz dieser Beteuerungen hat es den Anschein, daß sich die *DP*-Regierung mithilfe des

34 Türkiye Cumhuriyeti Emekli Sandığı Kanununun bazı maddelerinin değiştirilmesine dair Kanun, in: *Sicilli Kavanin* 35 (1954), S. 813f.; DODD, Clement H.: Academic freedom and university autonomy in Turkey, in: *Science and Freedom. A Bulletin of the Committee on Science and Freedom* 12 (October 1958), S. 22–32, hier: 23f.; AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 125: 21.6.1954; S. 127: 1.9.1954; *Forum* 1/9 (1.8.1954), S. 11; *Forum* 1/11 (1.9.1954), S. 8–10; *Forum* 5/52 (15.5.1956), 1f. Die Bandangaben von *Forum* sind nicht konsistent, während die Nummernfolge durchnummeriert wurde.

35 Bağlı buldukları teşkilat emrine alınmak suretiyle vazifeden uzaklaştırılacaklar hakkında Kanun, in: *Sicilli Kavanin* 35 (1954), S. 843f. Bei den hier geschilderten Amtsenthebungen es sich um zeitweilige Suspendierungen, denn alle entlassenen Professoren wurden nach gewisser Zeit wiederingestellt. Unklar ist, ob die Entlassungen von vornherein befristet waren oder von der Regierung zurückgenommen wurden. Je nach Dauer der beruflichen Tätigkeit betrug die Pension bei ausgeschiedenen Beamten ein Viertel bis zur Hälfte des zuletzt bezogenen Gehaltes. AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 126: 5.7.1954.

Gesetzes die noch weitgehend mit Anhängern der *CHP* durchsetzte Beamten-schaft gefügig machen wollte.³⁶

Ein „*Forum*“ für die Verteidigung akademischer Freiheit

Auch wenn die erwähnten Gesetze Autonomie und akademische Freiheit aushöhlten und den Druck der Regierung auf die Universitäten erhöhten, löste das von seinen Gegnern als „Säuberungsgesetz“ (*tasfiye kanunu*) bezeichnete Gesetz keineswegs einen Proteststurm aus. Angeprangert indes wurde die Kombination der „Gummiparagrafen“³⁷ im Gesetz 6185 mit der direkten Interventionsmöglichkeit in Personalentscheidungen, wie das Gesetz Nr. 6435 es vorsah, von einigen Wissenschaftlern, die eben im gewachsenen Einfluß der politischen Instanzen eine Gefahr für die Universitätsautonomie sahen. Diese Hochschullehrer waren überwiegend Juristen, die sich um die vierzehntäglich erscheinende Zeitung *Forum* gruppierten. *Forum* konnte dem liberalen Flügel im politischen Spektrum der Türkei zugeordnet werden. Die Autoren von *Forum* warfen Dekanen und Rektoren vor, während der Vorbereitung des Gesetzes Nr. 6435 geschwiegen und nichts unternommen zu haben, um von den Universitäten Schaden abzuwenden, der aufgrund des Gesetzes drohe.³⁸ Offensichtlich gab es an den Universitäten unterschiedliche Ansichten über das Ausmaß dieser Bedrohung, und Kräfte, welche die von der Regierung unterstellte und mißbilligte „Beschäftigung mit Politik“ auch ohne gesetzliche Grundlage verboten.³⁹

Den Autoren in *Forum* war bewußt, daß sie und ihre Kollegen, d.h. insbesondere Juristen, Politik- und Wirtschaftswissenschaftler, aufgrund

36 Auszüge aus der Rede, in der Ministerpräsident Menderes das Gesetz erläuterte, finden sich in *Ayun Tarihi* 248 (1954), 34–43, bes. S. 36; *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*. Derleyen: T.G. (vermutlich Initialen von Turan Güneş): o.O. o.J. [1957], S. 51f.

37 *Forum* 4/38 (15.10.1955), S. 10f.

38 *Forum* 2/24 (15.3.1955), S. 9f. Die Zeitschrift war 1954 von dem Ökonomen Aydın Yalçın und seiner Frau Nilüfer sowie Bahri Savcı, einem Verfassungsjuristen, gegründet worden und erschien bis 1969, wobei in den letzten Jahren die Herausgeberschaft und Tendenz einigen Wechseln unterlag: *Türk Dili ve Edebiyatı Ansiklopedisi* 3, S. 245.

39 Als die Medizinische Fakultät der Universität Istanbul beabsichtigte, ihren Studenten „Beschäftigung mit Politik“ zu untersagen, mußten Verfassungsrechtler die Verantwortlichen darauf hinweisen, daß wie alle Staatsbürger ab dem 22. Lebensjahr auch Studenten die staatsbürgerlichen Rechte besäßen, also z.B. in politische Parteien eintreten könnten: *Forum* 2/13 (1.10.1954), S. 3f.

ihrer fachlichen Ausrichtung zur besonderen ‚Zielgruppe‘ der Regierung Menderes gehörten. Denn für Juristen und Politologen ist Politik ja nicht nur Frage eines staatsbürgerlichen Engagements, sondern auch Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Arbeit. So war die Sorge nicht unbegründet, daß Hochschullehrer in Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unter der Anschuldigung, sie beschäftigten sich mit Politik, nach einem weit auslegbaren Gesetz unmittelbar von einer politischen Instanz entlassen werden könnten. Als denkbare Anlässe für eine solche Entlassung wurden genannt: Ein Jurist, wenn er beispielsweise ein Gesetz für unvereinbar mit der Verfassung halte; ein Ökonom, wenn er behaupte, bestimmte wirtschaftspolitische Maßnahmen der Regierung heizten die Inflation an. Fazit:

Einen Wissenschaftler daran zu hindern, sich über politische Fragen zu äußern, bedeutet, seiner beruflichen Tätigkeit ein Ende zu setzen. Daher wäre es logischer, gleich alle sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in der Türkei aufzulösen.⁴⁰

Das „Duell zwischen den Universitäten und der Regierung“

Vor diesem Hintergrund kam es im Laufe der nächsten Jahre zu einem „Duell zwischen den Universitäten und der Regierung“, wie TUNAYA zugespitzt formuliert hat.⁴¹ Sein erstes Opfer wurde der Verfassungsrechtler an der Universität Ankara, Bülent Nuri Esen, der sich gleich mehrfach exponiert hatte. Zum einen hatte er Klage gegen die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts erhoben, die Entsendung von Soldaten nach Korea ohne Parlamentsbeschluß verfassungswidrig genannt und das Gesetz über die Rückgabe von Eigentum der *CHP* an den Staat als „Konfiskation“ bezeichnet. Unter Hinweis auf dieses und andere Gesetze charakterisierte er die Türkei nicht als eine „Demokratie“, sondern eine „Kakokratie“. Im September 1954 wurde gegen Esen das Gesetz Nr. 6435 zum ersten Mal angewandt, obwohl der Universitätssenat dies abgelehnt hatte. Allerdings wurde die Suspendierung ein halbes Jahr später rückgängig gemacht.⁴²

Im Sommer 1955 wurden einige *Forum*-Autoren von Erziehungsminister Celal Yardımcı vorgeladen. Er warnte sie davor, ihre Kritik an der Regierung fortzusetzen. Doch waren die Gemaßregelten nicht bereit, sich

40 *Forum* 1/8 (15.7.1954), S. 1f.

41 Die verschiedenen Konflikte zwischen Regierung und Universitätsmitgliedern sind beschrieben bei TUNAYA, Tarık Zafer: *Siyasi müesseseler ve anayasa hukuku*. 2. Aufl. İstanbul 1969, S. 165ff.

42 AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 127: 1.9.1954; WEIKER, Walter: 1967, S. 51.

dieser Drohung zu beugen. Vielmehr erschien als Antwort in *Forum* ein Artikel unter der Überschrift: „Die Stellung der Wissenschaftler in einer demokratischen Staatsordnung“, in dem zum Schluß die Sokrates-Worte zitiert werden:

Athener! Wenn ihr mich unter der Bedingung freilaßt, daß ich meinen Unterricht mit den Jugend einstelle, dann werde ich trotz aller Drohungen und Gefahren für mich weiterhin unterrichten.⁴³

Die Suspendierung des Istanbul Ökonomen Osman Okyar, einem Autor von *Forum*, im September 1955 machte klar, daß dies keine leere Drohung gewesen war. In mehreren Zeitungsartikeln hatte er der Regierung Mendere eine inflationistische Wirtschaftspolitik vorgehalten. Seine Schelte wurde als „Tagespolitik“ eingestuft, und der Senat der Universität Istanbul gemäß Gesetz um eine Stellungnahme gebeten. Diese konnte der Regierung kaum gefallen, markierte sie doch geradezu die Gegenposition. Im Senatsvotum wurde zwar konzidiert, daß Okyars Artikel „tagespolitischer“ Natur seien. Doch sei es die Aufgabe der Wissenschaft, Analysen aktueller Ereignisse zu erstellen und zu publizieren. Der wichtigste Grund für die Universitätsreform von 1933 habe ja gerade darin gelegen, daß die *dārül-fünün* – wie die Universität Istanbul bis 1933 hieß – sich nicht mit den aktuellen Problemen des Landes beschäftigt hatte.⁴⁴ Das Universitätengesetz (Artikel 3, Absatz b) fordere Wissenschaftler aber ausdrücklich dazu auf, sich zu Problemen des Landes zu äußern.⁴⁵ Wie auch im Fall Esen kam es nach kurzer Entlassung zu einer Wiedereinsetzung. Offenbar war der Regierung nicht daran gelegen, aus der Auseinandersetzung, die sich aus der Anwendung des Gesetzes 6435 ergab, eine Staatsaktion zu machen.⁴⁶

43 *Forum* 3/35 (1.9.1955), S. 1f; *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 60.

44 Diese Kritik war von verschiedenen Seiten, u.a. von der Regierung, erhoben worden. Sie findet sich z.B. in der Rede von Erziehungsminister Reşit Galip zur Einweihung der reformierten Istanbul Universität am 1.8.1933: HIRSCH, Ernst: 1950, Bd. 1, S. 310–315.

45 „... sie [die Universitäten, MS] sollen Untersuchungen und Forschungen durchführen, die das Wissen zur Lösung aller wissenschaftlichen und technischen Probleme erweitern und vertiefen, wobei in erster Linie Probleme in Frage kommen, die für das Land von Interesse sind ...“

46 Stein des Anstoßes war Okyars Kommentar in *Cumhuriyet* vom 26.5.1955: „İktisadi Yardımın Muvafakiyat Şartları“; *Forum* 3/35 (1.9.1955), S. 3f; AKSOY, Muammer: „Fikir, İlim ve Öğretim Hürriyeti-Üniversite Muhtariyeti“; *Forum* 4/37 (1.10.1955), S. 7ff; ERDEMİR, Sabahat (ed.): *Muhalefet’de İsmet İnönü*. Band 1. İstanbul 1956–1959, S. 367; vgl. auch DODD, CLEMENT H.: 1958, S. 24; WEIKER, Ernst: 1967, S. 51; TUNAYA, Tarık Zafer: 1969, S. 165ff.

Im selben Jahr noch wurde die parteiinterne Kritik an Menderes' autoritärem Kurs und der weiteren Einschränkung der Pressefreiheit so stark, daß 30 *DP*-Abgeordnete der Partei den Rücken kehrten und die Freiheitspartei (*Hürriyet Partisi*) gründeten. Zu dieser stieß 1956 Aydın Yalçın, während Turhan Feyzioğlu,⁴⁷ Rechtsprofessor und *Forum*-Autor, und Muammer Aksoy⁴⁸ in die *CHP* eintraten.⁴⁹ Anfang 1956 wurden die Beziehungen der Regierung zu Akademikerkreisen frostiger. Auf einer vom „Ideen-Klub“ (*Fikir Kulübü*, studentische Debattierclubs, die der Regierung als Verbündete von *Forum* galten) veranstalteten Konferenz zum Thema „In der Demokratie ist das Parlament nicht der absolute Souverän“ äußerten sich mehrere Kontributoren von *Forum*, u.a. Feyzioğlu, Yalçın und Aksoy kritisch zur wirtschaftlichen und politischen Lage im Land. Am nächsten Tag warf Menderes ihnen vor, gemeinsame Sache mit Presse und Opposition zu machen, und drohte: „Wenn wir wollen, können wir ihnen das Maul stopfen“. Der Rektor der Universität Istanbul verwahrte sich gegen solche Angriffe:

Unter unseren Professoren gibt es keinen einzigen, der sich mit Tagespolitik befaßt. Es ist aber ihre Pflicht, Wissenschaft im Volk zu verbreiten. Darum halten wir es für selbstverständlich, daß aktuelle Probleme im Lichte der Wissenschaft analysiert werden.⁵⁰

Die Causa Feyzioğlu

Die aufsehenerregendste Auseinandersetzung zwischen Regierung und Universitäten fand in den Jahren 1956/57 statt. Paradoxerweise entwickelte sie sich aus dem Versuch, Gesetz Nr. 6435 zu ändern. Dazu war es gekommen, weil die *DP* aufgrund innerparteilicher Opposition zu Konzessionen gezwungen war. Im Januar 1956 fand eine Anhörung im zuständi-

47 Als Absolvent der traditionsreichen Eliteschule *Galatasaray Lisesi* hatte Feyzioğlu in Paris und Oxford studiert und war nach einer Assistentenzeit an der Fakultät für Politische Wissenschaften (*Siyasal Bilgiler Fakültesi*) der Universität Ankara 1955 zum Professor ernannt worden. Im Mai 1956 wurde er jüngster Dekan in der Türkei. Zur weiteren Karriere Feyzioğlus s. den Nachruf in *Atatürk Araştırma Merkezi Dergisi* IV (1988), S. 511–514.

48 Aksoy war später Vorsitzender des „Türkischen Juristenvereins“. Er wurde im Januar 1990 ermordet. Für die Tat übernahm eine klandestine Gruppe namens „Islamische Bewegung“ die Verantwortung.

49 DODD, Clement H.: 1958, S. 25; GİRİTLİ, İsmet: *Fifty Years of Turkish Political Development*. İstanbul 1969, S. 86; KARPAT, Kemal: 1959, S. 435ff.

50 AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 176f.: 23.–25.1.1956; TAYLAK, Muammer: 1969, S. 238ff.

gen Parlamentsausschuß statt. Als Berichterstatter fungierte u.a. Turan Feyzioğlu. Er beklagte, daß durch das Gesetz das Autonomieprinzip aufgeweicht worden sei. Der Vorschlag, dem sich die gesamte juristische Elite anschloß, das Gesetz in Bausch und Bogen zu streichen, stieß aber auf Ablehnung. Die DP-Mehrheit im Ausschuß war nur bereit, das Gesetz insoweit zu modifizieren, daß nunmehr eine Entlassung auf dem Rechtsweg hätte angefochten werden können. Als Argument für die Beibehaltung des Gesetzes in der alten Form wurde die allgegenwärtige Bedrohung der Türkei und insbesondere ihrer Universitäten durch den Kommunismus angeführt. Die Bereitschaft der Regierung, zurückzustecken, hatte also ihre Grenzen. Während Universitätsleitungen ganz überwiegend geschwiegen hatten, als Gesetz Nr. 6435 aus der Taufe gehoben wurde, setzten sie sich jetzt für seine Streichung ein, wurden dafür aber sogleich von der regierungsnahen Zeitung *Zafer* („ausgesprochen tagespolitische Stellungnahme“) unter Beschuß genommen.⁵¹

In seiner Eigenschaft als Dekan der Fakultät für Politische Wissenschaften der Universität Ankara hielt Feyzioğlu zu Beginn des Studienjahres 1956/57 die traditionelle Eröffnungsansprache. Er erinnerte daran, daß Fortschritt in der Wissenschaft an die freie Meinungsäußerung gebunden sei. An die Studenten wandte er sich mit den Worten:

Die türkische Nation braucht keine Leute, die dem Namen nach Intellektuelle sind, sondern die als Intellektuelle sich äußern ... Werdet keine Pseudointellektuellen, die liebedienern und das Schlechte und Schädliche durch ihre Meinung legalisieren.

Ferner bemängelte er, daß die beantragte Ernennung des Dozenten Aydın Yalçın zum Professor wegen seiner Regierungsschelte in *Forum* seit ein- einhalb Jahren vom Erziehungsministerium verschleppt worden sei, und suggerierte einen Zusammenhang mit der Universitätsautonomie.⁵² Einige Tage später erschien ein Artikel aus der Feder des Geschichtsdozenten an der Fakultät für Sprache, Geschichte und Geographie (*Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi*) der Universität Ankara, Mehmet Altay Köymen, in *Zafer*. Die Worte Feyzioğlus benutzte er als Aufhänger für einen Rundumschlag gegen die Universitätsautonomie, die Fakultät für Politische

51 Muhtariyetlerini Savunan Üniversitelerimiz, in: *Forum* 4/45 (1.2.1956), S. 3; AKSOY, Muammer: 6435 Sayılı Kanun Karşısında Üniversite Muhtariyeti, in: *Forum* 4/46 (15.2.1956), S. 14ff; S.B.F. *Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 59–61.

52 S.B.F. *Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 10, S. 13–15. Bereits ein halbes Jahr zuvor hatte einer der aus der DP ausgetretenen und nun für die neue *Hürriyet Partisi* im Parlament sitzenden Abgeordneten, Turan Güneş, ebenfalls die Auffassung vertreten, daß Yalçın aus politischen Gründen nicht befördert worden sei, AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 151: 19.6.1956.

Wissenschaften und das publizistische Engagement einiger ihrer Mitglieder in *Forum*. *Forum*-Autoren wurden beschuldigt, sie seien Werkzeuge der Opposition, betrieben Parteipropaganda von den Kathedern herab, vergifteten die Hirne der Studenten und stachelten sie zum Aufstand auf.⁵³ Feyzioğlu ließ die Attacke Köymens nicht unbeantwortet:

Wenn unsere Universität in einen solchen Zustand geraten sollte, daß die in meiner Eröffnungsansprache geäußerten Ansichten nicht zur Sprache gebracht werden dürfen, dann ist dort vielleicht Platz für den der Autonomie feindlich gesinnten Dozenten, aber gewiß nicht für mich.⁵⁴

Drei Wochen später wurde Feyzioğlu ohne Angabe von Gründen durch den Erziehungsminister seines Amtes enthoben. Weil aber Erziehungsminister Özel Feyzioğlu stets geschätzt und dies auch öffentlich kundgetan hatte, handelte es sich bei der Entlassung allem Anschein nach um eine direkte Intervention des Ministerpräsidenten.⁵⁵ In einer Parlamentsdebatte zum Fall Feyzioğlu kritisierte Menderes, daß einige Universitätsmitglieder nach Belieben mit den Begriffen Freiheit, Demokratie und Autonomie umgingen und diese in ihrem Sinne anwenden wollten. Die Entlassung Feyzioğlus begründete er folgendermaßen:

Nach unserer Überzeugung hat sich dieser Professor auf das Feld der aktiven Politik begeben ... Ein Professor darf seine Stellung an der Universität nicht dazu benutzen, unsere Kinder zu beeinflussen und Druck auf sie auszuüben. In der Universität ist kein Platz für Politik ... Deshalb haben wir ihn seines Amtes enthoben.⁵⁶

Darauf reagierte Feyzioğlu mit einer Presseerklärung: Was denn der Ministerpräsident unter Parteipolitik verstehe, wo doch der Erziehungsminister, als er noch an der Universität lehrte, der *DP* angehört habe, einige Universitätsangehörige Mitglieder und Delegierte der *DP* gewesen seien und auf *DP*-Listen bei Lokalwahlen kandidiert hätten? Menderes behauptete, er wisse gar nicht, was an den Universitäten gelehrt werde. Woher er dann wisse, daß im Unterricht Parteipropaganda getrieben werde? Allein dieser

53 AKSOY, Muammer: Vekalet Emrine almann hakiki sebebi, in: *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 127ff.

54 Bir doçente cevap, in: *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 21f.

55 AKSOY, Muammer: Üniversite Hadisesi ve Başbakan, in: *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 132; *TBMM Tutanak Dergisi* Dönem X, İçtima 3/14–15 (1956), S. 185.

56 Menderes' Einlassung provozierte einen Abgeordneten der Opposition zu dem bissigen Zwischenruf: „Wenn es nach Ihnen ginge, würden Sie die Universitäten am liebsten gleich schließen“: *TBMM Tutanak Dergisi* Dönem X, İçtima 3/14–15 (1956), S. 192, 206, 213.

Widerspruch, so Feyzioğlu, zeige, daß die unterstellten Aktivitäten erfunden seien.⁵⁷

Während sich die Universität von Feyzioğlus Erklärung hinsichtlich der verzögerten Beförderung Yalçıns distanzierte, hielt sie die Suspendierung nicht für angemessen. Damit war genau der Fall eingetreten, den die Gegner des Gesetzes, allen voran Feyzioğlu, prophezeit hatten.⁵⁸ Feyzioğlu betonte:

Wenn der akademischen Freiheit und Sicherheit, sei es von Universitätsorganen, sei es von politischen Instanzen, nicht in jeder Hinsicht und auf gewissenhafte Art und Weise Achtung entgegengebracht wird, so glaube ich, daß die Wissenschaft, insbesondere aber die mit der Staatsverwaltung befaßten Wissenschaften sich nicht in erforderlichlichem Maße werden entwickeln können.

Er versicherte, daß er parteipolitisch nicht gebunden sei und sowohl als Hochschullehrer wie auch als Publizist für *Forum* versucht habe, für Demokratie zu werben und vor totalitären Ideologien zu warnen.⁵⁹ Aus Protest gegen das Vorgehen des Ministeriums, daß „... in einem demokratischen und freien Land (es) nicht mit den Freiheiten und akademischen Garantien vereinbar ist, die Hochschullehrer besitzen müssen ...“, traten mehrere Mitglieder der Fakultät für Politische Wissenschaften zurück: Aydın Yalçın, Muammer Aksoy, Münci Kapani, Şerif Mardin und Coşkun Kırca.⁶⁰

Aksoy erneuerte seine schon mehrfach in *Forum* geäußerte Kritik an Gesetz Nr. 6435. Es stelle ein großes Hindernis für die weitere Entwicklung der Wissenschaft in der Türkei dar, ja sogar für „unsere Zugehörigkeit zum Westen“. Wenn die Türkei, so Aksoy, die westliche Zivilisation übernehme, sei es nicht damit getan, den Fes ab- und den Hut aufzusetzen. Vielmehr gehe es darum, die Mentalität zu ändern. Er verglich die Meinungsfreiheit der Wissenschaftler im Westen mit derjenigen in der

57 *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 113–116.

58 Schreiben des Erziehungsministers Ahmet Özel an das Rektorat der Universität Ankara, Antwort des Senats und Entlassungsschreiben finden sich in *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 24–26. Der Begriff „vekaletin emrine almak“ bedeutet, daß Beamte ihrer Funktionen entbunden werden können, ohne endgültig aus dem Amt auszuschcheiden, also eine zeitweilige Amtsenthebung.

59 *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 60.

60 *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 59–67. Feyzioğlu wurde Abgeordneter der *CHP*, verließ aber 1967 die Partei und gründete die Republikanische Vertrauenspartei (*Cumhuriyetçi Güven Partisi*). Mardin ging in die USA und kehrte erst nach dem Fall der Regierung Menderes zurück, WEIKER: Ernst: 1967, S. 51. Yalçın wurde nach der Militärintervention von 1960 Mitglied und Abgeordneter der Gerechtigkeitspartei (*Adalet Partisi*), die weitgehend eine Fortsetzung der nunmehr verbotenen *DP* war.

Türkei und forderte zu ihrer Erkämpfung bzw. Verteidigung auf: „Freiheiten bekommt man nicht umsonst“.⁶¹ Ein anderer Kommentator, der Rechtsprofessor Ragıp Sarıca, stellte dem Verhalten der Regierung im Fall Feyzioğlu die Gelassenheit der französischen und britischen Regierungen gegenüber, die keinen einzigen Professor entlassen hätten, der an der Intervention beider Staaten in der Suez-Krise (Oktober 1956) Kritik geübt hatte. In europäischen Staaten gebe es eben einen Konsens, der Kritik an der Regierung **und** (Hervorhebung MS) Loyalität zum Staat ermögliche.⁶²

Am Tag nach seiner Entlassung sollte Feyzioğlu aus Anlaß der 97. Wiederkehr der Gründung der Fakultät für Politische Wissenschaften (*Siyasal Bilgiler Fakültesi*, bis 1935 *Mülkiye*) die Festansprache halten. Sie wurde verboten, weil Studenten Anstalten machten, die Feier in eine Protestveranstaltung gegen die Suspendierung Feyzioğlus umzufunktionsieren. Der von Studenten erwogene Unterrichtsboykott wurde vom neuen Dekan, der an die Stelle Feyzioğlus getreten war, verhindert; anstehende Prüfungen wurden auf einen unbestimmten Termin verschoben. Ein Studentensprecher stellte fest, daß es im Grunde gar nicht um die Fakultät oder die Universität ginge, vielmehr seien die Vorgänge ein „landesweites Problem“.⁶³ Allerdings sollte es noch mehr als drei Jahre dauern, bis sich die Kontroversen um die Grenzen akademischer Freiheit zu einer Konfrontation zwischen Universitäten und Regierung auswuchsen und in Verbindung mit anderen innenpolitischen Konfliktfeldern in der Tat eine nationale Dimension annahmen.

Die Solidaritätsbezeugungen von einigen Kollegen und Studenten sowie Zustimmung aus Teilen der Presse konnten aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Unterstützung der Universitäten für Feyzioğlu begrenzt war.⁶⁴ Etliche Universitätsmitglieder äußerten Unverständnis über die Ausführungen Feyzioğlus, die zu seiner Entlassung führten. Für Naturwissenschaftler und Mediziner bestand in der Tat weniger Gefahr, mit Gesetz Nr. 6435 in Konflikt zu kommen als für Sozialwissenschaftler und Juristen, deren Fächer für ‚politische Stellungnahmen‘ anfälliger waren. Die Unterstützungsversuche der Oppositionsparteien *CHP* und

61 *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 28f.

62 In der Zeitung *Dünya* vom 5.12.1956, abgedruckt in *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 39.

63 *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, S. 29ff. AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 157: 1.12.1956.

64 Ein Aufruf in *Forum* an Professoren, ihre Ämter niederzulegen, wurde nur von einigen wenigen *Forum*-Kontributoren befolgt, WEIKER, WALTER: 1967, S. 51.

Hürriyet Partisi für Feyziöglü blieben wirkungslos, weil die *DP* im Parlament eine überwältigende Mehrheit besaß.⁶⁵

Der Fall Kubalı

Ende 1957 wurde ein weiteres Universitätsmitglied, der Jurist Hüseyin Nail Kubalı, ein Opfer des Gesetzes. Er hatte eine Änderung der parlamentarischen Geschäftsordnung beanstandet, die auf eine Behinderung von Opposition und Presse hinauslief und die Exekutive auf Kosten der Opposition stärken würde.⁶⁶ Nachdem Erziehungsminister Tevfik İleri Kubalı wegen seiner Äußerung öffentlich gerügt hatte, setzte er sich über das Votum des Universitätsssenats hinweg, der eine Pflichtverletzung nicht erkennen konnte, und enthob im Februar 1958 den Professor seines Amtes. Im April stellte die Opposition eine parlamentarische Anfrage an die Regierung. Minister Yardımcı – İleri war inzwischen aus dem Amt ausgeschieden – rechtfertigte die Entlassung mit dem Hinweis auf allgemeine Erwägungen zur Verpflichtung von Professoren, Wissenschaft nicht mit Politik zu verquicken. Er erklärte, daß der Minister bei seiner Entscheidung nicht an das Votum des Senats gebunden sei. Als ‚nachgeschobenes Argument‘ versuchte er, Kubalı's wissenschaftliche Produktivität in Zweifel zu ziehen.⁶⁷ Am 9.4.1958 konnte Kubalı seine Tätigkeit wieder aufnehmen. In einem Interview betonte er, daß er sich auch künftig zu Wort melden werde, ohne Angst vor erneuter Einschüchterung zu haben. Dies verband er mit der Prognose, daß die politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Türkei weiter zunehmen würden. Daraufhin sprach die Universität ein vierwöchiges Vorlesungsverbot für Kubalı aus mit der Begründung, daß seine Erklärung nicht mit der Würde eines Hochschullehrers vereinbar sei (Universitätsgesetz Artikel 46 i.V. mit Gesetz Nr. 6185).⁶⁸ Der Beschluß der Universität kam der Regierung wie gerufen, konnte sie ihn doch als Beweis für die Richtigkeit ihrer früheren Entlassung Kubalı's anführen.⁶⁹

65 İNÖNÜ, İsmet: Üniversite muhtariyeti, in: *Ulus* 3.12.1956, abgedruckt in: ERDEMİR, Sabahat: 1959, Bd. 2, S. 19f.; sowie seine Rede vor einem lokalen Parteikongreß in Ankara am 18.12.1956 in: ERDEMİR, Sabahat: 1959, Bd. 2, bes. S. 23f.

66 AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 174; 27.12.1957, 1.1.1958; TUNAYA, Tank Zafer: 1969, S. 172–174; DODD, Clement H.: 1958, S. 29.

67 *TBMM Tutanak Dergisi* Devre IX, İçtima 1, 3 (1958), S. 169ff, bes. S. 183. İnönü nahm Kubalı in Schutz: ERDEMİR, Sabahat: 1959, Band 2, S. 189f.

68 AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 177: 9.–12.4.1958; TUNAYA, Tank Zafer: 1969, S. 179.

69 DODD, Clement H.: 1958, S. 30.

Politisches Engagement und akademische Freiheit

Was hatte es mit dem Vorwurf der „Tages- und Parteipolitik“ auf sich? Wie konnte sie von einer Beschäftigung mit Politik im allgemeineren Sinne abgegrenzt werden? In der *DP* setzten sich die Kräfte durch, die jegliche Beschäftigung von Wissenschaftlern mit Politik für unerwünscht hielten. Dabei nahm die Regierung in Kauf – wenn es nicht gar ihr Kalkül war – daß es eine Grauzone gab zwischen Stellungnahmen von Wissenschaftlern, die sich aufgrund ihrer Sachkompetenz herausgefordert fühlten, beispielsweise Gesetzesvorhaben oder wirtschaftspolitische Maßnahmen zu kommentieren, und Propaganda im Dienste einer Partei. Aus einer Durchsicht von *Forum* geht hervor, daß die Artikel von Feyzioğlu und anderen sich zwar mit aktuellen politischen Problemen befaßten, aber keine Identifikation mit einer Partei in sich bargen. Die Beiträge lassen sich am ehesten mit ‚liberal‘ und ‚antikommunistisch‘ charakterisieren. Eine solche Perspektive war aber auch Teilen der Opposition (wobei alle im Parlament vertretenen Parteien Gegner des Kommunismus waren), insbesondere der Freiheitspartei, zu eigen. Daher war es in der Tat nicht immer einfach, eine wissenschaftliche Stellungnahme von einer politischen Meinungsäußerung deutlich zu trennen.⁷⁰

In jedem Fall war das Ziel all dieser Interventionen klar: Kritische Wissenschaftler, die sich in Gegensatz zu Regierungspositionen begeben hatten, sollten verunsichert, wenn nicht mundtot gemacht werden. Sie, von denen immer wieder ein Interesse an den Problemen des Landes gefordert worden war, sollten einer Objektivität huldigen, die von der Regierung definiert wurde. Der ehemalige *CHP*-Erziehungsminister Hasan-Âli Yücel sah noch während der *DP*-Herrschaft das Verhältnis von Politik und Wissenschaft unter ganz anderen Vorzeichen:

In modernen Gesellschaften gibt es kein Individuum und keine Institution, die keine politische Identität hätten ... Wissenschaftler und ihre Institutionen machen Politik, ohne Politik zu machen. Dieser Satz ist kein Paradoxon, sondern eine Realität. Die Objektivität der Wissenschaft und die Neutralität der Wissenschaftler garantieren, daß diese Realität sichtbar ist.⁷¹

70 Ebd.: 1958, S. 30f.

71 YÜCEL, Hasan-Âli: *Hürriyet gene Hürriyet*. Band 2. Ankara 1966, S. 118. Zu Person und Wirken Yücel's s. ÇIKAR, Mustafa: *Hasan-Âli Yücel und die türkische Kulturreform*. Bonn 1994.

Menderes und die Professoren

Die Versuche, mißliebige Wissenschaftler zu maßregeln und aus ihren Ämtern zu entfernen, und die Angriffe auf die akademische Freiheit, waren fehlgeschlagen.⁷² Wie viele ihrer Kollegen sich einschüchtern ließen oder Selbstzensur übten, ist nicht bekannt. Die Tatsache, daß in den letzten beiden Jahren der *DP*-Herrschaft weitere spektakuläre Konflikte zwischen Universitäten und Regierung ausblieben, ließe sich etwas spekulativ auf den Erfolg der Einschüchterungsstrategie zurückführen. Erst als im April 1960 im Parlament ein nur mit *DP*-Abgeordneten besetzter Ausschuß zur Untersuchung der Oppositionsaktivitäten⁷³ eingerichtet wurde, für drei Monate alle politische Betätigung außerhalb des Parlaments verboten und Presseberichterstattung von Parlamentsdebatten untersagt wurden, meldeten sich die Universitäten erneut zu Wort. Rechtsprofessoren, die den Ausschuß als verfassungswidrig brandmarkten, wurden wiederum wegen Einmischung in politische Angelegenheiten gemäß der umstrittenen Gesetze belangt.⁷⁴ Studentenproteste folgten, die Universitäten in Istanbul und Ankara wurden geschlossen.

Menderes bezeichnete die Professoren gern als *kara cüppeliler*, „die im schwarzen Talar“. Das war eine Anspielung auf das charakteristische Kleidungsstück der muslimischen Geistlichen, der *'ulemā'*. Wollte er eine Affinität der Hochschullehrerschaft zu der konservativen Kaste der *'ilmiye* suggerieren, die – so die Meinung vieler – jahrhundertlang jeden Fortschritt blockiert hatte, zumal um ihre eigene Machtstellung zu bewahren? Und waren nicht in den Augen der *DP* viele Beamte, Wissenschaftler und Militärs – also jene Gruppen, die am wenigsten von den wirtschaftlichen Erfolgen der Regierung Menderes profitierten – gegen die Modernisierung des Landes eingestellt? In einer Rede am 18.5.1960 anlässlich der Einweihung eines Kraftwerks – damals Symbol des Fortschritts – warf Menderes den Professoren vor, zu den Zuständen der Einparteienherrschaft, als es an den Universitäten noch keine Autonomie gab, geschwiegen zu haben. Heute aber gerieten sie beim Ruf „Freiheit, Freiheit“ wie Derwische in Verzückung und würfen der Regierung mit „pseudowissenschaftlichem Fanatismus“ Verfassungsbruch vor. Er fuhr fort:

Ja, Universitätsautonomie, Autonomie der Wissenschaft, Freiheit der Wissenschaft. Gut und schön, aber ist die wahre, unverfälschte Wissenschaft hinter eine Art Chinesische Mauer verbannt? Und ist sie das Monopol und Privileg der Uni-

72 Siehe Anmerkung 35.

73 Dem Ausschuß wurden sogar Gerichtsbefugnisse zuerkannt.

74 JÄSCHKE, Gotthard: 1965, S. 104; AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedia: 1976, S. 208f.: 18.–30.4.1960; ZÜRCHER, Erik J.: 1998, S. 251.

versität? Verstehen nur die Universitäten etwas von der Verfassung und den Gesetzen? Laßt uns den Universitäten zur Kenntnis bringen: Das sind triviale Dinge. Sie sind Allgemeingut geworden. Die Tausende von Leuten, die den Staat regieren, sind alles Universitätsabsolventen. Sie haben einiges gelernt, was den Professoren versagt blieb, und haben die Nöte des Landes kennengelernt.⁷⁵

Universitäten waren für Menderes aus Steuermitteln finanzierte Freiräume für die Ambitionen von Professoren, die zudem Oppositionspolitik betrieben. Wenn das Volk nicht unter großen Opfern für die Befreiung der Türkei gekämpft hätte, „verharrten diese Herren [die Professoren, MS] heute noch gegenüber der absolutistischen Herrschaft in tiefer Verbeugung“. Professoren hätten die Freiheit an den Universitäten für sich reserviert und führten sich dort als Tyrannen auf.⁷⁶ Diese Angriffe von Menderes auf die Professoren sorgten für Empörung und lösten studentische Demonstrationen aus, was zu einer weiteren Zuspitzung der innenpolitischen Lage führte.

Die Rolle der Hochschulen in der Militärintervention von 1960

Die Intervention der Streitkräfte am 27.5.1960 verlief unblutig. Ein „Komitee der nationalen Einheit“ (*Milli Birlik Komitesi, MBK*) unter Führung General Gürsels übernahm die Macht. Eine Kommission von sieben Professoren (ausschließlich Juristen) der Universität Istanbul unter dem Vorsitz von Rektor Siddik Sami Onar wurde mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung beauftragt.⁷⁷ Die Universitäten und ihre Mitglieder, die in den vergangenen Jahren marginalisiert worden waren, rückten so fast über Nacht in den Mittelpunkt des Geschehens, wurden zu gefragten Experten im Hinblick auf den Entwurf einer neuen Verfassung, der

75 ERDEMİR, Sabahat (ed.): *Milli Birliğe Doğru*. Band 1 (alles Erschienene). Ankara 1961, S. 133–137.

76 Ebd.

77 Gürsel begrüßte die Kommission bei ihrer ersten Beratung mit den Worten: „Wir vertrauen der Universität. Wir vertrauen ihr nicht nur, wir glauben an sie. Der Grund dafür, daß wir Sie gerufen haben, ist folgender: Sie müssen uns sofort eine neue Verfassung schreiben“, İPEKÇİ, Abdi & COŞAR, Ömer Sami: *İhtilalin içyüzü*. Band 1 (alles Erschienene?). İstanbul 1955, S. 255. Die Bedeutung, die der Hinzuziehung der Wissenschaftler beigemessen wurde, erhellt aus einem damals populären Scherz. Danach müßten die ersten Artikel der neuen Verfassung lauten: „Der türkische Staat ist eine Republik. Staatssprache ist Türkisch. Hauptstadt ist die Universität Istanbul“, LEWIS, Geoffrey: *Modern Turkey*. 4. Aufl. London 1974, S. 157.

Legitimierung sowohl der Militärintervention als auch eines neuen politischen Systems.⁷⁸

Gerade jene Professoren, die sich für die akademische Freiheit und für die von der *DP*-Regierung disziplinarisch verfolgten Kollegen eingesetzt hatten, wurden zu den Vätern der neuen Verfassung.⁷⁹ Das Vertrauen, das die Militärs in die Professoren setzten, sollte aber schon bald nicht mehr gelten. Im Oktober 1960 wurden 147 Hochschullehrer ohne Angaben von Gründen kraft eines Gesetzes entlassen.⁸⁰

So begann die neue Ära der versprochenen Demokratisierung und Unabhängigkeit für die Universitäten mit einer Säuberungsaktion, welche die Interventionen in die Hochschulen während der Herrschaft der *DP* weit in den Schatten stellte.

Schluß

Hier endet unser Gang durch ein Jahrzehnt der Angriffe auf die akademische Freiheit, politisch motivierter Interventionen in die Universitäten und der Auseinandersetzungen zwischen einer eher kleinen Gruppe von Professoren, die sich um die Zeitschrift *Forum* gruppierten, und der Regierung. Es waren weniger die Universitäten generell, die im Konflikt standen mit der Regierung, sondern einzelne Hochschullehrer, insbesondere Juristen und Ökonomen, die durch ihr wissenschaftliches und publizistisches Engagement Anstoß in Regierungskreisen erregten. Erst gegen Ende der *DP*-Herrschaft erfaßte der Konflikt weite Teile der Universitäten. Versuche der Regierung, diese Professoren aus ihren Ämtern zu entfernen, waren nicht von langer Dauer, wurden sie doch über kurz oder lang wieder eingestellt. Dies zeigt, daß das Menderes-Regime mit seinen Einschüchterungsversuchen an die Grenzen politischer Repressionsmöglich-

78 In dem Schauprozess in Yassıada wurden Menderes und andere hauptsächlich wegen Verfassungsbruch zum Tode verurteilt, doch bildeten auch die „ungerechtfertigten“ Entlassungen von Esen, Feyzioğlu und Kubalı sowie Menderes' Drohung, den Universitäten „Fesseln“ anzulegen, Bestandteile der Verurteilung.

79 Sogar einer der Professoren, die von der Regierung zeitweilig suspendiert worden waren, nämlich Kubalı, war Mitglied der Kommission.

80 Gesetz Nr. 114 vom 27.10.1960: „Betreffend die Entlassung bzw. Versetzung von Universitätsmitgliedern an andere Fakultäten und Hochschulen“, in: *Sicilli Kavanin* 41 (1960), S. 415–419. Zugleich mit diesem Gesetz wurden neue Bestimmungen erlassen, die das Universitätengesetz von 1946 in wesentlichen Punkten revidierten und auf eine größere Autonomie hinausliefen (Gesetz Nr. 115), in: *Sicilli Kavanin* 41 (1960), S. 419–434.

keiten gestoßen war. Ein Sieg für die akademische Freiheit war dies aber nicht.

Bibliographie

- AHMAD, Feroz & TURGAY, Bedi: *Türkiye’de Çok Partili Politikanın Açıklamalı Kronolojisi 1945–1971*. Ankara 1976.
- AKSOY, Muammer: Fikir, İlim ve Öğretim Hürriyeti-Üniversite Muhtariyeti, in: *Forum* 4/37 (1.10.1955).
- DERS.: 6435 Sayılı Kanun Karşısında Üniversite Muhtariyeti, in: *Forum* 4/46 (15.2.1956).
- DERS.: Vekalet Emrine almanın hakiki sebebi, in: *S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*, 1957.
- ANON.: (Nachruf auf T. Feyzioğlu), in: *Atatürk Araştırma Merkezi Dergisi* IV (1988), S. 511–514.
- Ayın Tarihi* – (Von der Generaldirektion für Presse und Publikationen herausgegebene Monatszeitschrift, in der „wichtige innen- und außenpolitische Ereignisse“ dokumentiert wurden, 1923ff.).
- Cumhuriyet* – (Türkische Tageszeitung).
- ÇETİK, Mete (ed.): *Üniversitede Cadı Kazanı. 1948 Tasfiyesi ve Pertev Naili Boratav’ın Müdafası*. İstanbul 1998.
- ÇIKAR, Mustafa: *Hasan-Âli Yücel und die türkische Kulturreform*. Bonn 1994.
- DEMOKRAT PARTİ. *Tüzük ve Program*. Ankara 1949.
- DODD, Clement H.: Academic freedom and university autonomy in Turkey, in: *Science and Freedom. A Bulletin of the Committee on Science and Freedom* 12 (October 1958), S. 22–32.
- ERDEMİR, Sabahat (ed.): *Muhalefet’de İsmet İnönü*. Band 1. İstanbul 1956–1959.
- DERS.: *Milli Birliğe Doğru*. Band 1 (alles Erschienene). Ankara 1961.
- Forum* (Untertitel: „Unabhängige Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur“), 1.April 1954ff.
- GERBOD, Paul: Die Hochschulträger, in: RÜEGG, Walter (ed.): *Geschichte der Universität in Europa*. Band III: *Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800– 1945)*. München 2004, S. 83–96.
- GIRITLI, İsmet: *Fifty Years of Turkish Political Development*. İstanbul 1969.
- HIRSCH, Ernst (ed.): *Dünya Üniversiteleri ve Türkiye’de Üniversitelerin Gelişmesi*. Bd. 2. Ankara (Ankara Üniversitesi Yayınları 23) 1950.

- [HUMAN RIGHTS WATCH]: <http://hrw.org/backgrounder/eca/turkey/2004/5.htm> (Bericht von Human Rights Watch über "Academic Freedom in Higher Education" in der Türkei).
- İPEKÇİ, Abdi & COŞAR, Ömer Sami: *İhtilalin içyüzü*. Band 1 (alles Erschienene?). İstanbul 1955.
- JÄSCHKE, Gotthard: *Die Türkei in den Jahren 1952–1961*. Wiesbaden 1965.
- Kalkınan Türkiye*. Ankara 1954.
- KARPAT, Kemal: *Turkey's Politics. The Transition to a Multi-Party System*. Princeton 1959.
- DERS.: Domestic Politics, in: GROTHUSEN, Klaus-Detlev (ed.): *Türkei. Südosteuropa-Handbuch*, Bd. IV. Göttingen 1985, S. 57–88.
- KREISER, Klaus & NEUMANN, Christoph K.: *Kleine Geschichte der Türkei*. Stuttgart 2003.
- LEWIS, Geoffrey: *Modern Turkey*. 4. Aufl. London 1974.
- MENAND, Louis (ed.): *The Future of Academic Freedom*. Chicago and London 1996.
- S.B.F. Hadisesi ve İlim Hürriyeti*. Derleyen: T.G. o.O, o.J. [1957].
- SCOTT, Joan W.: Academic Freedom as an Ethical Practice, in: MENAND, Louis (ed.): 1996, S. 163–180.
- SHAW, Stanford J. & SHAW Ezel Kural: *History of the Ottoman Empire and Modern Turkey*. Vol. II: *Reform, Revolution, and Republic: The Rise of Modern Turkey, 1808–1975*. Cambridge 1977.
- Sicilli Kavanin* – (Sammlung von der Großen Türkischen Nationalversammlung beschlossenen Gesetze, Verordnungen etc.).
- TAYLAK, Muammer: *Saltanat, II. Meşrutiyet ve I. Cumhuriyet'te Öğrenci Hareketleri*. Ankara 1969.
- TOKER, Metin: *Demokrasimizin İsmet Paşa'lı yılları 1944–1973. DP'nin Altın Yılları 1950–1954*. Ankara 1990.
- TUNAYA, Tark Zafer: *Siyasi müesseseler ve anayasa hukuku*. 2. Aufl. İstanbul 1969.
- Türk Dili ve Edebiyatı Ansiklopedisi*. İstanbul 1976 ff.
- Türkiye Büyük Millet Meclisi Tutanak Dergisi* – (Sitzungsprotokolle der Großen Türkischen Nationalversammlung).
- WEIKER, Walter: Academic freedom and problems of higher education in Turkey, in: *Middle East Journal* 16 (Summer 1962) 3, S. 279–294.
- DERS.: *The Turkish Revolution 1960–1961. Aspects of Military Politics*. Washington D.C., 3. Aufl. 1967 [zuerst 1963].
- YÜCEL, Hasan-Âli: *Hürriyet gene Hürriyet*. Band 2. Ankara 1966.
- ZÜRCHER, Erik J.: *Turkey. A Modern History*. London-New York Repr. 1998.